

## **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom                      und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom                      folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün vom 28.07.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1c)

Aufgabengebiet:      Bau- und Wegewesen

- a)      Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch sowie nach § 76 Abs. 5 LBO.
  
- b)      Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Baugesetzbuch , sofern durch das Vorhaben eine Planung erschwert würde.

Die Entscheidungen zu a) und b) sind jeweils im Einzelfall der Gemeindevertretung vorbehalten, wenn der Bauausschuss keine einstimmige Entscheidung getroffen hat.

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 16.06.2008 in Kraft.

Wittdün, den

**Gemeinde Wittdün**

**Der Bürgermeister**